



Gemeinde Plüderhausen

Rems-Murr-Kreis

Gebührenordnung Staufenhalle

in der Fassung vom 01.07.2025

§ 1 Erhebung von Gebühren	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Einteilung der Gebühren	2
§ 4 Höhe der Gebühren	2
§ 5 Nebenkosten und Heizkostenpauschale	3
§ 6 Gebühren für zusätzliche Leistungen	3
§ 7 Weitere Gebühren	3
§ 8 Gebührenerhöhung / Gebührenermäßigung	4
§ 9 Übungsbetrieb	4
§ 10 Besondere Gebührenregelungen	4
§ 11 Fälligkeit der Gebühren	4
§ 12 Steuerklausel	5
§ 13 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Erhebung von Gebühren

Die Gemeinde Plüderhausen erhebt für die Benutzung von Räumlichkeiten der Staufenhalle Gebühren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner ist der Antrag stellende Veranstalter. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Einteilung der Gebühren

Die Gebühren unterteilen sich wie folgt:

1. Hauptgebühr
2. Nebenkosten (Strom, Wasser) pro Tag und Veranstaltung
3. Heizkostenpauschale (nach Bedarf)
4. Gebühren für zusätzliche Leistungen (z.B. Leinwand + Beamer, Mikrofone, Rednerpult, Podeste, Betreuung durch den Hausmeister)
5. Das Auf- und Abstuhlen und die eventuelle Betreuung durch Feuerwache und Sanitätspersonal wird nach Aufwand abgerechnet.
6. Ausfallgebühr

§ 4 Höhe der Gebühren

1. Die Hauptgebühr beträgt pro Veranstaltung bis zu 6 Stunden für:
 - a. großer Saal mit Foyer 430,00 €
 - b. Gymnastikraum 110,00 €
 - c. Foyer mit Theke 145,00 €
2. Für jede über 6 Stunden hinausgehende weitere Stunde:
 - a. großer Saal mit Foyer 40,00 €
 - b. Gymnastikraum 10,00 €
 - c. Foyer mit Theke 10,00 €
3. Für eine Nutzungsdauer bis zu drei Stunden:
 - a. großer Saal mit Foyer 215,00 €
 - b. Gymnastikraum 55,00 €
 - c. Foyer mit Theke 70,00 €
4. Für jeden weiteren Nutzungstag (bei mehrtägigen Veranstaltungen ab dem zweiten Nutzungstag)
 - a. großer Saal mit Foyer 325,00 €
 - b. Gymnastikraum 80,00 €
 - c. Foyer mit Theke 110,00 €

Für die Berechnung der Nutzungsdauer sind der Beginn (Saalöffnung) und die Schließung der Veranstaltung die maßgeblichen Zeitpunkte.

§ 5 Nebenkosten und Heizkostenpauschale

1. Die Nebenkosten betragen 15 % der jeweiligen Hauptgebühr.
2. Die Heizkostenpauschale beträgt (nach Bedarf) 10 % der jeweiligen Hauptgebühr.

§ 6 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Bei diesen Gebühren handelt es sich um Benutzungsgebühren für Leihobjekte.

1. Benutzung der Cateringküche:
 - a. Cateringküche mit Endreinigung 325,00 €
2. Leinwand + Beamer, Mikrofone, Rednerpult:
 - a. Leinwand + Beamer 155,00 €
 - b. Mikrofone, kabelgebunden je 15,00 €
 - c. Funkmikrofon 35,00 €
 - d. Rednerpult 30,00 €
3. Miete Podeste:
 - a. Miete je Podest 5,00 €

§ 7 Weitere Gebühren

1. Das Auf- und Abstuhlen (Saal, Foyer) wird nach Aufwand abgerechnet.
2. Betreuungskosten werden wie folgt berechnet:
 - a. Die Hausmeisterbetreuung wird je angefangene Stunde mit dem aktuellen Stundensatz abgerechnet.
 - b. Eine eventuell anfallende Feuerwache wird nach Aufwand abgerechnet.
 - c. Das eventuelle anfallende Sanitätspersonal wird nach Aufwand vom DRK selbst abgerechnet.
3. Für die Reinigung der Räumlichkeiten wird wie folgt verfahren:
 - a. Bei normaler Verschmutzung sind diese in der Hauptgebühr enthalten.
 - b. Bei besonders starker Verschmutzung wird je angefangene Stunde und Reinigungsperson mit dem aktuellen Stundensatz abgerechnet.
4. Für die Vor-/Nachbereitung der Veranstaltung gelten folgende Gebührensätze:
 - a. vor dem Veranstaltungstag je angefangene Stunde 20% der Hauptgebühr
 - b. Vorbereitung am Veranstaltungstag je angefangene Stunde 10% der Hauptgebühr
 - c. Abbau am Veranstaltungstag je angefangene Stunde 10% der Hauptgebühr
 - d. Abbau nach dem Veranstaltungstag je angefangene Stunde 20% der Hauptgebühr
5. Ausfallgebühr:

Wird eine verbindlich angemeldete Veranstaltung weniger als 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin abgesagt, wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50 % der Hauptgebühr erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung Plüderhausen eingeht oder die zugesagten Räume zu dem angemeldeten Termin noch an einen anderen Veranstalter vermietet werden konnten.

§ 8 Gebührenerhöhung / Gebührenermäßigung

1. Für humanitäre und wohltätige Veranstaltung reduziert sich die Hauptgebühr um jeweils 50%. Gebühren gem. § 5 - 7 werden aber dennoch erhoben.
2. Für öffentliche kulturelle Veranstaltungen wird örtlichen Vereinen und Organisationen die Staufenhalle entsprechend der Vereinsförderrichtlinie im Jahr kostenlos, d.h. ohne Erhebung der Hauptgebühr gem. § 4 Ziffer 1 überlassen. Gebühren gem. § 5 - 7 werden aber dennoch erhoben.
3. Die örtlichen Vereine und Organisationen erhalten bei Veranstaltungen generell eine Ermäßigung von 50 % der Hauptgebühr.

§ 9 Übungsbetrieb

1. Die regelmäßigen Übungsbetriebe der Vereine und Organisationen sind kostenfrei.
2. Der Übungsbetrieb für Schulen und Kindergärten ist kostenfrei
3. Die jeweiligen Verrechnungsbeträge werden im Haushaltsplan der Gemeinde als Vereinsförderungsbeitrag bzw. Nutzungsentgelt dokumentiert.

§ 10 Besondere Gebührenregelungen

4. Veranstaltungen der Gemeinde und ihrer Einrichtungen und der örtlichen Schulen sind kostenfrei. Die jeweiligen Verrechnungsbeträge werden im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechend dokumentiert und als innere Verrechnungen verbucht.
1. Für Veranstaltungen, deren Durchführung im besonderen Interesse der Gemeinde liegen oder die überwiegend einem öffentlichen Interesse dienen, kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.

§ 11 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch eine Rechnung beim Veranstalter angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Zustellung an die Gemeindekasse unter Verwendung des Buchungszeichens zu entrichten.
2. Die Benutzung der Staufenhalle und ihrer Einrichtungen kann von einer Kautions bis zur Höhe der zu erwartenden Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

§ 12 Steuerklausel

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 16.12.2022 tritt mit Ablauf des 30.06.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Plüderhausen, den 06.06.2025

Gez.

Benjamin Treiber
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.